

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/09 R

S 10 KR 106/06 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Balzer sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
Regensburg vom 22. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg (SG) vom 22.11.2006 mit einem am 30.4.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 28.4.2009 Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist schon deshalb unzulässig, weil im vorliegenden Fall kein Rechtsmittel zum BSG statthaft ist. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsmittelbelehrung des SG, in der als Rechtsmittel nur die Berufung zum Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) genannt ist. Nach Auskunft des LSG wird über die vom Kläger eingelegte Berufung voraussichtlich im dritten Quartal dieses Jahres entschieden werden.
- 3 Das Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

